Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

►**B**

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/2009 DER KOMMISSION

vom 15. November 2016

zur Genehmigung der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Programme zur Impfung gegen die Lumpy-skin-Krankheit

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 7219)

(Nur der bulgarische, der griechische und der kroatische Text sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 310 vom 17.11.2016, S. 66)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Durchführungsbeschluss (EU) 2019/82 der Kommission vom 17. Januar 2019	L 18	48	21.1.2019
►**M2**	Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2011 der Kommission vom 28. November 2019	L 312	93	3.12.2019

▼B

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/2009 DER KOMMISSION

vom 15. November 2016

zur Genehmigung der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Programme zur Impfung gegen die Lumpy-skin-Krankheit

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 7219)

(Nur der bulgarische, der griechische und der kroatische Text sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Artikel 1

Genehmigung der Programme zur Impfung gegen die Lumpy-skin-Krankheit

Die im Anhang aufgeführten Programme zur Impfung gegen die Lumpy-skin-Krankheit werden genehmigt.

Artikel 2

Geltungsdauer

Dieser Beschluss gilt bis zum ►M2 20. April 2021 ◄.

Artikel 3

Adressaten

Dieser Beschluss ist an die Republik Bulgarien, die Hellenische Republik und die Republik Kroatien gerichtet.

▼**M1**

ANHANG

— das von Griechenland vorgelegte Impfprogramm,

— das von Bulgarien vorgelegte Impfprogramm.